

Jannis Rex
Helmsand 3
25764 Wesselburen
22026040
1. Fachsemester

Hausarbeit

Wirtschaftsprivatrecht I

Bei RA. Volker Warns

Wintersemester 2020/2021

15. Januar 2021

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die von mir eingereichte Hausarbeit „Wirtschaftsprivatrecht I“ selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Ort und Datum

Sachverhalt

K und E sind seit fast 25 Jahren verheiratet und planen für August 2020 daher eine große Silberhochzeit. Dafür wollen sie den perfekten Wein den Gästen anbieten. Dazu fahren sie im Juni 2020 an die Mosel verkosten dort bei verschiedenen Weinbauern Weißweine. Bei dem Weingut des Winzer W finden sie dann den gewünschten Wein, ein Weißburgunder von 2017. Da W gerade viel in den Weinbergen und den Keltereien beschäftigt ist, beauftragt er seine Lebensgefährtin (L) sich um K und E zu kümmern und alles für den Verkauf klar zu machen. In diesem Sinne wird verbindlich vereinbart, das K und E 50 Flaschen des Weißburgunders im Juli 2020 bei W abholen werden. Da der L das Paar K und E sympathisch ist, gewährt sie dem Paar pro Flasche einen Sonderpreis von 10,00 € statt der sonst üblichen 12,00 €.

Als K und E im Juli den Wein holen wollen, müssen sie feststellen, dass der W den Wein an den Spezialitätenhändler S verkauft und übereignet hat, der diese bereits vollständig anderweitig veräußert hat. Aus diesem Grund bleibt K und E nichts anderes übrig als beim Nachbarweingut 50 Flaschen Weißburgunder gleicher Qualität zum Preis von 14,00 € pro Flasche zu erwerben.

Kurze Zeit später nach der Silberhochzeit hat der K wiederholt Kreislaufbeschwerden. Sein Hausarzt empfiehlt ihm, es vorerst einmal täglich mit einem Glas Weißwein zu versuchen. Auf dem Nachhauseweg kommt K an der Weinhandlung des F vorbei, der im Schaufenster eine Flasche Weißherbst zum Preis vom 3,90 € anbietet. Überrascht über das Angebot, bestellt der K gleich 100 Flaschen, ohne den Wein vorher probiert zu haben. Es wird zudem vereinbart, dass der Wein kostenlos nach Hause geliefert wird.

Bevor der Wein geliefert wird, geht der K aufgrund erneuter Kreislaufbeschwerden zu einem anderen Arzt, da sein Hausarzt im Urlaub ist. Dieser rät ihm vom Alkoholgenuss streng ab und empfiehlt lieber einen Tasse Kamillentee pro Tag zu trinken. Da seine Frau ihm das auch schon geraten hat, leuchtet dieser Rat dem K ein.

Kurz darauf wird der bestellte Wein geliefert. Als K die erste Flasche öffnet, muss er feststellen, dass der Weißherbst gar kein Weißwein ist, sondern ein aus roten Trauben gewonnener Rosé. Solange der Wein sich in der dunkelgrünen Flasche befand, war dies nicht zu erkennen.

Dieses kommt dem K sehr gelegen. Er informiert umgehend den F, dass er Weißwein habe kaufen wollen und daher den Weißherbst nicht bezahlen werde. F erklärt sich bereit, den Weißherbst zurückzunehmen und stattdessen einen Weißwein mit vergleichbarer Qualität zu liefern. Das lehnt K ebenfalls ab, da er überhaupt keinen Wein mehr trinken werde.

Wie ist die Rechtslage?

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	VI
A) Anspruch des K gegen W auf Übergabe von 50FL Weißburgunder aus § 433 I	1
I. Anspruch	1
II. Vertretung	1
III. Kaufvertrag	1
IV. Unmöglichkeit	1
1. Schuld	1
a) Stückschuld	2
b) Gattungsschuld nach § 243 I BGB	2
c) Erbringung der Schuld nach § 243 II BGB	2
2. Beschaffenheit	2
a) Echte Unmöglichkeit	2
b) Praktische Unmöglichkeit	2
c) Persönliche Unmöglichkeit	2
V. Gebundenheit nach § 145 BGB	2
B) Umdeutung des Rechtsgeschäfts nach § 140 BGB	2
I. § 140 Umdeutung	2
C) Anspruch des K gegen W auf Schadensersatz nach § 280 I BGB	3
I. Anspruch	3
II. Anspruch trotz Rücktritt nach § 325 BGB	3
III. Voraussetzung von § 286 BGB nach § 280 II BGB	3
D) Anspruch des K gegen F auf Anfechtung aus § 119 I BGB	3
I. Irrtum	3
1. Inhaltsirrtum	3
2. Kausalität	3
II. Anfechtbarkeit	3
III. Anfechtungsfrist	4
IV. Rücktritt nach § 346 I BGB	4
V. Neues Angebot von F an K nach § 145	4
VI. Wirkung der Anfechtung § 142 BGB	4

E) Anspruch des F gegen K auf Schadensersatz nach § 122 BGB	4
I. Anspruch nach § 122 I	4
II. § 122 II BGB	4

Literaturverzeichnis

- Jauernig** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 18. Auflage, 2020, ISBN 978–3–406–75772–3 (zitiert: *Jauernig*, BGB¹⁸)
- Kirchner** (Hrsg.) Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, 2018, ISBN 978–3–11–057804–1 (zitiert: *Kir*, AdR⁹)
- Schmidt, Dr. Otto** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 15. Auflage, Harm Peter Westermann, Barbara Grunewald und Georg Maier-Reimer 2017 (zitiert: *Schmidt*, BGB¹⁵)
- Schulze, Dörner, Ebert u.a.** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 10. Auflage, NomosKommentar 2019, ISBN 978–3–8487–5165–5 (zitiert: *Schulze*, BGB¹⁰)

Abkürzungsverzeichnis

Siehe *Kir*, AdR⁹, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.

A) Anspruch des K gegen W auf Übergabe von 50FL Weißburgunder aus § 433 I

I. Anspruch

§433 I Gerichtsurteil + Kommentar

Besteht zwischen K und W ein gültiger Kaufvertrag nach § 433 BGB, hat K einen Anspruch auf die Übergabe der gekauften Sache durch W.¹

II. Vertretung

§ 167 I Gerichtsurteil + Kommentar

Da W in dieser Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligt war, kann nur dann ein gültiger Vertrag zwischen K und W entstanden sein, wenn L eine Vertretungsmacht gehabt hat. Die Erteilung dieser Vertretungsmacht ist hier durch die mündliche Aufforderung von W an L, ihn während seiner Abwesenheit zu vertreten, laut § 167 I BGB passiert. Nach § 164 I BGB ist eine Willenserklärung, die mit zustehender Vertretungsmacht abgegeben wird, unmittelbar gültig. Folglich stellt die Vertretung durch L kein Wirksamkeitshindernis des Vertrags dar.

III. Kaufvertrag

Ein Angebot, so wie dessen Annahme, sind einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen. Durch zwei übereinstimmende Willenserklärung kommt nach § 145 BGB ein bindender Kaufvertrag zustande. In diesem mündlichen Vertrag wurde vereinbart, dass K im Juli 2020, 50 Flaschen Weißburgunder im Tausch für 500 € erhalten soll. Diese Pflicht wurde von W nicht eingehalten, da die Flaschen anderweitig veräußert wurden.

IV. Unmöglichkeit

Nichterbringbarkeit der Leistung Der Leistungsanspruch von K an W könnte nach § 275 ausgeschlossen sein.

1. Schuld

Um zu prüfen, ob in diesem Sachverhalt die Einhaltung der Pflicht von W an K im Sinne von § 275 I BGB unmöglich ist, muss festgestellt sein, um welche Art der Schuld es sich handelt.

¹ Vgl. Schmidt, BGB¹⁵, §433, Rn.1).

a) Stückschuld

Sofern ein Gegenstand in einer Weise konkretisiert ist, sodass er nach bestimmten und individuellen Kriterien bestimmt werden kann, liegt eine Stückschuld vor.²

b) Gattungsschuld nach § 243 I BGB

§ 243 I Gerichtsurteil + Kommentar

(generalisierend) In diesem Sachverhalt geht es um (allgemeinen) Weißburgunder, welcher nicht von spezieller Beschaffenheit ist. In § 243 I wird festgelegt, dass eine Sache ...

c) Erbringung der Schuld nach § 243 II BGB

Also sind alle Voraussetzungen des § 275 II erfüllt. Der Anspruch des K aus § 433 I 1 ist folglich ausgeschlossen

2. Beschaffenheit

Nach § 275 BGB wird in drei Tatbestände differenziert.³

a) Echte Unmöglichkeit

unmöglich – Da Ware nicht zerstört, noch möglich. Falls schon getrunken, nichtmehr möglich.

b) Praktische Unmöglichkeit

objektiv – Da Ware bei Dritter Partei, kann theoretisch zurückgekauft werden. Falls Preis exorbitant hoch, sich der (Preis)-Aufwand also nicht lohnt, dann unmöglich. Sache gehört einem Dritten ...⁴

c) Persönliche Unmöglichkeit

subjektiv – aus persönlichen ansichten z.B. ... hier nicht zutreffend

V. Gebundenheit nach § 145 BGB

einseitige Annahmeerklärung

Ein Angebot ist stets bindend. ... Sonderpreis von 10 € bleibt??

todo: 14 € bei anderem wein-gut, 12 € / 10 € Differenz, schadensersatz??

B) Umdeutung des Rechtsgeschäfts nach § 140 BGB

todo: text, stichpunkte

I. § 140 Umdeutung

Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, dass dessen Geltung

² Vgl. Schulze, BGB¹⁰, §243, Rn.4).

³ Vgl. Jauernig, BGB¹⁸, §275, Rn.4).

⁴ Vgl. Schmidt, BGB¹⁵, §433, Rn.6).

bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.

C) Anspruch des K gegen W auf Schadensersatz nach § 280 I BGB

todo: text, stichpunkte

I. Anspruch

Da aufgrund ... Wein teurer woanders gekauft werden musste.

II. Anspruch trotz Rücktritt nach § 325 BGB

III. Voraussetzung von § 286 BGB nach § 280 II BGB

nicht gegeben, also kein Anspruch auf Schadensersatz nach § 280 I.

D) Anspruch des K gegen F auf Anfechtung aus § 119 I BGB

todo: text, stichpunkte

I. Irrtum

Liegt durch fehlende Informationen über die Wahrheit, eine Abweichung der Vorstellung von der Wirklichkeit vor, so wird von Irrtum gesprochen und ein Rechtsgeschäft ist im Sinne von § 119 I BGB anfechtbar.¹

1. Inhaltsirrtum

Das subjektiv Gewollte unterscheidet sich von dem objektiv Erklärtem. Der Irrtum umfasst die Beschaffenheit des Gegenstands. K wusste nicht, dass der Inhalt der Flasche kein Weißwein ist. Folglich liegt ein Inhaltsirrtum vor.

2. Kausalität

Voraussetzung der jeweiligen Anfechtungsgründe ist die Kausalität für die Abgabe der Willenserklärung. Der Irrtum muss maßgebend für die Willenserklärung sein.

II. Anfechtbarkeit

Die Nachweisbarkeit des Irrtums steht hier außer Frage, da K bei Kenntnis über die Tatsache, dass der Weißherbst ein Rosé und kein Weißwein ist, diesen nicht bestellt hätte. Unter Kenntnis der Sachlage hätte K eine solche Willens-

¹ Vgl. Schmidt, BGB¹⁵, §119, Rn.24).

Gerichtsurteil + Kommentar

erklärung niemals abgegeben. Somit fallen Wille und Erklärung auseinander. Unmittelbar nach Erhalt der Lieferung informiert K F, dass er Weißwein und keinen Rosé haben wollen. K handelt gemäß § 242 BGB nach Treu und Glauben und fechtet laut § 119 I BGB den Kaufvertrag wegen Irrtums an.

III. Anfechtungsfrist

Gemäß § 121 BGB muss die Anfechtung unverzüglich nach Kenntnisnahme des Anfechtungsgrundes erfolgen. Dieses ist hier durch K passiert und die Anfechtungsfrist wurde eingehalten.

Gerichtsurteil + Kommentar

IV. Rücktritt nach § 346 I BGB

Gemäß § 346 I BGB ist im Falle des Rücktritts der Gegenstand, sowie dessen gewonnener Nutzen zurückzuüberlassen. K tritt von dem Kaufvertrag laut § 349 BGB zurück, indem er dieses gegenüber F deutlich macht.

V. Neues Angebot von F an K nach §145

Durch das neue Angebot von F an K, Weißwein in vergleichbarer Qualität zu liefern, akzeptiert F die Anfechtung von K. Gemäß § 145 BGB ist in diesem Fall kein neuer Kaufvertrag zwischen K und F zustande gekommen, da die vorrausgesetzte, direkte Annahme dieses Angebots durch K nicht erfolgt ist.

Gerichtsurteil + Kommentar

VI. Wirkung der Anfechtung § 142 BGB

Willenserklärungen die für ein angefochtene Rechtsgeschäft abgegeben wurden, werden so behandelt, als wären sie nie abgegeben wurden. Dementsprechend ist der Vertrag zwischen K und F nach § 142 I BGB nichtig, vertrag damit unwirksam, pflichten erloschen, etc etc...

todo: Gerichtsurteil + Kommentar

E) Anspruch des F gegen K auf Schadensersatz nach § 122 BGB

I. Anspruch nach § 122 I

Eine Schadensersatzpflicht besteht, sobald eine Willenserklärung nach § 118 BGB nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 BGB angefochten wurde. Die Anfechtung von K nach § 119 BGB gegen F wurde

urteil + kommentar

II. § 122 II BGB

Weinverkäufer fragte nicht welchen Wein er möchte um eventuelle Missverständnissen vorzubeugen. Deshalb muss K keinen Schadensersatz leisten.